

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Greiner GmbH, D-74632 Neuenstein

Stand: Juli 2020

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen uns und den Geschäftspartnern. Für zukünftige Geschäfte werden diese Vertragsbestandteil, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen gegenüber dem gesamten Geschäftsverkehr, egal ob es sich bei den Geschäftspartnern um einen Kaufmann oder nicht gewerblichen Kunden handelt.

3. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen erkennen wir nicht an. Es wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen werden nur dann wirksam, wenn diesen von der Greiner GmbH schriftlich zugestimmt wird.

§ 2 PREISE, ZAHLUNG, TRANSPORTKOSTEN

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise verstehen sich FCA Neuenstein gemäß der jeweils gültigen Version der Incoterms.

2. Die Preise schließen insbesondere Zoll- und Grenzkosten, Versicherungs-, Transport-, Ablade- sowie Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten nicht mit ein.

3. Im Falle der Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzuheben. Bei schwerwiegenden, für beide Vertragsparteien unzumutbaren Änderungen, kann eine Vertragsanpassung im Rahmen einer Parteivereinbarung getroffen werden.

4. Von dem vereinbarten Kaufpreis ist ein Teilbetrag von 30 % nach der schriftlichen oder der in Textform zu verfassenden Auftragsbestätigung der Greiner GmbH zu bezahlen, soweit in der Auftragsbestätigung keine andere Höhe dieser Anzahlung bestimmt wird. Die Zahlungsfrist hierfür beträgt 10 Tage ab Zugang dieser Auftragsbestätigung beim Geschäftspartner. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind in Textform zu treffen.

5. Unsere Rechnungen sind per Banküberweisung (bei individueller Vereinbarung, die schriftlich zu erfolgen hat, auch durch Akkreditiv) nach Fertigstellung des Liefergegenstandes, über welche der Geschäftspartner eine Fertigstellungsmeldung in Textform erhält, zu bezahlen. Die Zahlungsfrist für unsere Rechnungen beträgt 10 Tage ab Zugang der Fertigstellungsmeldung beim Vertragspartner. Die Bezahlung unserer Rechnung muss zwischen Fertigstellungs-

meldung und Übergabe des Liefergegenstandes an den Geschäftspartner erfolgen.

6. Kommt der Geschäftspartner mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der §§ 247, 288 BGB zu verlangen.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Geschäftspartner nur insoweit geltend machen, als ein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert. Er ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde sowie in Textform genau beziffert und mitgeteilt wird.

§ 3 EIGENTUMS- UND VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller auch künftigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Geschäftspartner vor.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind Veräußerungen, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder anderweitige Überlassungen des Vertragsgegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Greiner GmbH grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind in § 3 Nr. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Geschäftspartner wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar zusammengefügt, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Geschäftspartner verwahrt das Miteigentum für uns.

3. Bei Pflichtverletzungen des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der Sicherungspflichten der Sache, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Geschäftspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Geschäftspartner trägt alle Kosten der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und der Rücknahme der Sache.

4. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Greiner GmbH, D-74632 Neuenstein

Stand: Juli 2020

a)

Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung tritt der Geschäftspartner schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen in Höhe des Kaufpreises der von uns geleisteten Liefergegenstände (Vorbehaltsgut) zuzüglich 20% an uns ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf und unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung vom Geschäftspartner weiter veräußert werden.

b)

Der Geschäftspartner ist berechtigt, diese Forderung für uns einzuziehen, solange er uns gegenüber mit seinen Leistungspflichten (Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis) nicht im Verzug ist. Im Falle des Verzugs des Geschäftspartners mit dem Kaufpreis (und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis) sind wir berechtigt, dem Drittschuldner gegenüber die Abtretung offenzulegen, wenn wir dem Geschäftspartner zuvor eine angemessene Frist zur Bezahlung der offenen Verbindlichkeiten in Textform gesetzt haben und dabei die Offenlegung angedroht haben.

c)

In diesem Fall ist der Geschäftspartner zudem verpflichtet, seine eigenen Forderungen gegen den Drittschuldner sowie den Drittschuldner selbst bekanntzugeben sowie alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen soweit etwa dazugehörige Unterlagen auszuhändigen. Der Geschäftspartner wird von uns über die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Drittschuldner benachrichtigt.

§ 4 ÜBERGABE DES LIEFERGEGENSTANDES

1.

Die Übergabe des Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich FCA - Frei Frachtführer am Sitz der Greiner GmbH in 74632 Neuenstein, unter Anfertigung eines Übergabe- und /oder Abnahmeprotokolls. Eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Handelt es sich beim Liefergegenstand um Ersatzteile, muss nicht zwingend ein Übergabe- und / oder Abnahmeprotokoll gefertigt werden. Als Nachweis für die Übergabe genügt hier ein Lieferschein, eine Sendungsnummer oder Vergleichbares.

2.

Der Geschäftspartner hat vor erstmaliger Inbetriebnahme des Liefergegenstandes einen Mitarbeiter der Greiner GmbH hinzuzuziehen, der die Inbetriebnahme beaufsichtigt, wenn nicht anderes in Textform vereinbart ist. Die insoweit entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 5 MÄNGELHAFTUNG

1.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen. § 377 HGB bleibt unberührt.

2.

Vorstehende Regelung gilt für Zuviel- und Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen entsprechend.

3.

Innerhalb der Verjährungsfrist ist bei Sachmängeln, welche bei Gefahrenübergang bereits vorhanden waren, nach Wahl des Geschäftspartners am Sitz der Greiner GmbH in 74632 Neuenstein unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Mangelfolgeschäden werden im gesetzlichen Rahmen ausgeschlossen, für Nutzungsausfallschäden gilt dies insbesondere.

4.

Bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Geschäftspartners entstehen, bestehen keine Mängelansprüche.

5.

Liegt der Ort der Nacherfüllung im Ausland, so werden die Transport-, Monteur-, und sonstige Kosten höchstens insoweit übernommen, als sie bei einer Nachbesserung im Inland ebenfalls entstanden wären und nicht unverhältnismäßig hoch sind. Die Ersatzlieferung kann nur verlangt werden, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Eine Nachbesserung im Ausland ist nicht vorzunehmen, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist, was bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das betreffende Land einvernehmlich angenommen wird. Die Art des Mangels ist genau zu bezeichnen und der Greiner GmbH in Textform mitzuteilen.

6.

Die Gewährleistung richtet sich nach dem Kaufrecht gemäß §§ 433 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 478 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7.

Zunächst ist der Greiner GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, welches erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch angenommen wird, kann der Geschäftspartner unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle des Rücktritts sind die jeweils empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugewähren oder gegebenenfalls Wertersatz zu leisten.

8.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Greiner GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.

Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Geschäftspartners setzt bei Vorliegen eines Mangels der Kaufsache kein Verschulden durch die Greiner GmbH voraus, wenn dieser Mangel eine erhebliche



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Greiner GmbH, D-74632 Neuenstein

Stand: Juli 2020

Pflichtverletzung i.S.v. § 323 V BGB darstellt. In allen anderen Fällen kann der Kunde nur bei Vorliegen einer durch die Greiner GmbH zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

1.
Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere dem arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Anspruch auf Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Geschäftspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 URHEBERRECHTE UND DATENSCHUTZ

1.
Der Geschäftspartner ist nicht befugt, die urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an Plänen, Skizzen und Berechnungen, die zum Liefergegenstand gehören, ohne ausdrückliche Zustimmung in Schrift- oder Textform durch die Greiner GmbH auszuüben.

2.
Dem Geschäftspartner ist es untersagt, personen- und unternehmensbezogene Daten, von denen im Rahmen des Vertrags Kenntnis erlangt wird, außerhalb der Abwicklung dieses Vertrags zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Regelung besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus.

3.
Auf die aktuell geltenden Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG, ERFÜLLUNGORT

1.
Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches materielles Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen und findet keine Anwendung.

2.
Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Geschäftspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das sich aus dem Firmensitz der Greiner GmbH in 74632 Neuenstein ergebende zuständige Gericht anzurufen.

3.
Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Erfüllungsort der Sitz unserer Firma in 74632 Neuenstein vereinbart.

§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Gänzliche oder teilweise unwirksame Klauseln sollen durch solche ersetzt werden, die der unwirksamen Klausel am ehesten tatsächlich und wirtschaftlich entsprechen. Alle übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.